

Martina Döcker und Ingo Stamm

# Kinderhandel in Deutschland – Aufgabe und Herausforderung für die Kinder- und Jugendhilfe

„Wir haben keinen Begriff von Kinderhandel“, so eine Mitarbeiterin eines Berliner Jugendamtes auf der Fachveranstaltung des Internationalen Sozialdienstes (ISD) im Herbst 2014 zum Thema Kinderhandel in Deutschland.<sup>1</sup> Tatsächlich deutet vieles darauf hin, dass Jugendämter und andere Akteure aus dem Bereich Jugendhilfe deutschlandweit zunehmend mit Fällen von Kinderhandel befasst sind – diese jedoch oftmals nicht als solche erkennen. Unzureichende Kenntnisse über das Phänomen können dazu führen, dass eine kommerzielle Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen nicht erkannt wird, notwendige Schutzmaßnahmen daher nicht eingeleitet und die Bedürfnisse der betroffenen Kinder und Jugendlichen nicht gesehen werden.

Daten zur kommerziellen Ausbeutung von Kindern finden sich derzeit für Deutschland nur in der Statistik des Bundeskriminalamtes zu Menschen- und damit Kinderhandel. Die Zahlen sind in den letzten Jahren relativ konstant. Von den 542 im Jahr 2013 erfassten Opfern des Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung waren 70 minderjährig.<sup>2</sup> Die betroffenen Kinder stammten mehrheitlich aus Deutschland, gefolgt von Bulgarien, Rumänien und Ungarn. Weiter waren 209 Personen junge Heranwachsende zwischen 18 und 20 Jahren. Die Statistik lässt offen, wie lange die jeweiligen Ausbeutungsverhältnisse bereits bestanden. In Berlin, dem einzigen Bundesland, das eine Spezialdienststelle für die Bekämpfung von Kinderhandel eingerichtet hat, wurden die meisten der minderjährigen Opfer identifiziert. Experten aus dem Bereich der Strafverfolgung gehen von einer hohen Dunkelziffer aus.

## 1. Kinderhandelsfälle sind Kinderschutzfälle

Diese Verbindung muss mit all ihrer Konsequenz gesehen werden. Der Artikel spricht daher besonders Akteure aus dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, der Jugendämter und freien Träger, an. Ausgehend von dem internationalen und nationalen Rechtsrahmen zur Bekämpfung des Menschen- und damit Kinderhandels und zum Schutz der Opfer verortet der Artikel die kommerzielle Ausbeutung von Kindern im Kontext von Kinderrechten und dem daraus abgeleiteten Kinderschutzparadigma. Es werden dabei

Fragen nach den besonderen Schutzbedürfnissen von betroffenen Kindern und Jugendlichen aufgeworfen, Herausforderungen aufseiten der Jugendhilfe skizziert und notwendige Maßnahmen auf politischer, aber auch praktischer Ebene in den Blick genommen. Strafverfolgung und innerhalb dieser der Opferschutz haben ebenfalls einen wichtigen Stellenwert in der Debatte um die Bekämpfung von Kinderhandel, können jedoch in diesem Artikel lediglich gestreift werden.

## 2. Was ist unter Kinderhandel zu verstehen?

Es gibt keine einheitliche Definition von Kinderhandel. Orientiert man sich an dem sogenannten Palermo-Protokoll der Vereinten Nationen<sup>3</sup>, einem der zentralen internationalen Übereinkommen zu Menschenhandel, bezeichnet der Begriff des Menschen- und damit Kinderhandels „die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Personen durch die Androhung oder Anwendung von Gewalt oder andere Formen der Nötigung, durch Entführung, Betrug, Täuschung, Missbrauch von Macht oder Ausnutzung besonderer Hilflosigkeit oder durch Gewährung oder Entgegennahme von Zahlungen oder Vorteilen zur Erlangung des Einverständnisses einer Person, die Gewalt über eine andere Person hat, zum Zweck der Ausbeutung“ (Art. 3 Buchstabe a). Bei Kindern

1) Symposium „Kinderhandel in Deutschland – Strategien zur Prävention und zum Schutz betroffener Kinder – ein internationaler Erfahrungsaustausch“, 6./7. November 2014 in Berlin.

2) Das Bundeslagebild 2013 des Bundeskriminalamtes enthält leider keine Informationen über die Geschlechterverteilung der Opfer. Es ist jedoch davon auszugehen, dass Mädchen und Jungen gleichermaßen betroffen sind.

3) Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (am 15. November 2000 von der UN-Generalversammlung angenommen).

**Martina Döcker** und **Ingo Stamm** sind Referentin und Referent im Arbeitsfeld I „Grenzüberschreitende Sozialarbeit – Internationaler Sozialdienst (ISD)“ im Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V., Berlin.

– wir folgen hier der Definition der UN-Kinderrechtskonvention, nach der alle Personen unter 18 Jahren als Kinder gelten – ist es anders als bei Erwachsenen unerheblich, ob eines der oben genannten Mittel, Zwang zu erzeugen, angewandt wurde (Art. 3 Buchstabe c). Zu den Formen von Ausbeutung gehören „die Ausnutzung der Prostitution anderer oder andere Formen sexueller Ausbeutung, Zwangsarbeit oder Zwangsdienstbarkeit [darunter auch zur Begehung von Straftaten und für Betteltätigkeiten], Sklaverei oder sklavereiähnliche Praktiken, Leibeigenschaft oder die Entnahme von Organen“ (Art. 3 Buchstabe a). Daneben existieren auch Formen des Handels in die Ehe, zur Rekrutierung als Kindersoldaten sowie der Adoptionshandel.

### 3. Kinderhandel im nationalen und internationalen Recht

In Deutschland ist Kinderhandel vor allem unter dem Aspekt des zuletzt genannten Adoptionshandels bekannt. Die Erklärung findet sich im Strafgesetzbuch. Hier wird in § 236 StGB unter der Überschrift Kinderhandel lediglich auf das Phänomen Adoption eingegangen. Weiter finden sich in den § 232 – Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung – und § 233 StGB – Förderung des Menschenhandels – explizit Verweise auf den Straftatbestand des Kinderhandels. Allerdings fehlt es an einem umfassenden, die internationalen Rechtsinstrumente vollends einbeziehenden Paragraphen. Somit lässt sich bis dato im Strafrecht eine deutliche Diskrepanz zwischen der inter- und supranationalen Ebene und der nationalen Gesetzgebung feststellen:

Die UN-Kinderrechtskonvention (KRK) gewährt Kindern nach Art. 32 Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung. Das zweite Zusatzprotokoll der Konvention konkretisiert die Erfordernisse zum Schutz vor Ausbeutung in Form von Handel mit Kindern, der Kinderprostitution und Kinderpornografie. Deutschland hat das Zusatzprotokoll im Jahr 2009 ratifiziert. Der Kinderrechtsausschuss der Vereinten Nationen in Genf, der die Einhaltung der UN-KRK und der Zusatzprotokolle bewertet und überwacht, bemängelte allerdings Anfang 2014 u.a., dass in Deutschland noch nicht alle Formen des Kinderhandels strafrechtlich normiert sind.<sup>4</sup>

Auf europäischer Ebene ist zum einen die Konvention des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Menschenhandel aus dem Jahr 2005 von zentraler Bedeutung. Die Konvention bezieht sich explizit auch auf den Handel mit Kindern. Zum anderen hat sich die Europäische Union, insbesondere mit der Richtlinie 2011/36/EU zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer, der sog. Menschenhandelsrichtlinie, mit dem Schutz von betroffenen Kindern und der Strafverfolgung befasst.<sup>5</sup>

Die Bundesregierung hat erst Ende Januar 2015 den Regierungsentwurf zur Umsetzung der EU-Richtlinie beschlossen. Nach dem Gesetzentwurf wird die Altersgrenze zum Schutz von minderjährigen Opfern von 14 auf 18 Jahre heraufgesetzt, und weitere Formen von Kinderhandel, wie die Ausbeutung zu Betteltätigkeiten sowie zur Begehung von Straftaten, werden unter Strafe gestellt.

### 4. Beispiele aus der Praxis des Internationalen Sozialdienstes

Nimmt man die internationalen Definitionen von Kinderhandel als Maßstab, dürften in Deutschland wesentlich mehr Kinder von Kinderhandel betroffen sein, als die Statistik des BKA ausweist. Zwei Beispiele aus der Fall- und Beratungsarbeit des Internationalen Sozialdienstes beim Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge sollen dies und die Situation betroffener Kinder veranschaulichen:<sup>6</sup>

Ein 12-jähriges Mädchen wird nachts in Berlin zusammen mit einigen Jugendlichen von der Polizei aufgegriffen. Die Gruppe steht unter dem Verdacht, Handys von Passanten gestohlen zu haben. Das Mädchen stammt aus Rumänien und spricht nur wenig Deutsch. Sie wird in den Kindernotdienst und anschließend in eine Kinder-clearingstelle gebracht. Das Jugendamt nimmt sie gemäß § 42 SGB VIII in Obhut. Sie gibt an, dass sie erst seit Kurzem in Berlin und davor bereits in Spanien und Frankreich gewesen sei. Sie wolle nicht zurück zu ihrer Mutter. Das Jugendamt stellt fest, dass die Kindesmutter keinen festen Wohnsitz in Berlin hat und zudem hochschwanger ist. Sie stimmt der Inobhutnahme ihrer Tochter nicht zu und fordert ihre Herausgabe, da sie zurück zu ihrer Familie nach Rumänien gehen möchte. Sie zeigt sich im weiteren Verlauf der Abklärung wenig kooperativ und nimmt wichtige Beratungsgespräche im Jugendamt nicht wahr. Das Familiengericht entzieht der Kindesmutter die elterliche Sorge aufgrund der groben Verletzung ihrer Fürsorge- und Erziehungspflicht (§ 171 StGB). Gemäß § 42 Abs. 3 SGB VIII in Verbindung mit § 1909 BGB wird für das Kind ein Pfleger bestellt. Das Jugendamt beauftragt den ISD mit der Überprüfung der familiären Verhältnisse im Heimatort des Kindes in Rumänien, um zu klären, ob eine Rückkehr zu seiner Familie dem Kindeswohl dient. Die Abklärung der familiären Situation in Rumänien führt der ISD mit seinem rumänischen Arbeitspartner durch und weist in der Zusammenarbeit mit dem Jugendamt auf die bestehenden Indizien hin, dass das Mädchen möglicherweise ausgebeutet wurde – zur Begehung von Straftaten – und damit Opfer von Kinderhandel ist. Der Bericht zur Situation der Familie in Rumänien fällt zwiespältig aus. Da das Mädchen fortwährend seinen klaren Willen ausdrückt, nicht zurück zur Mutter zu wollen, plädiert das Jugendamt für ein Verbleiben des Kindes in der stationären Einrichtung. Letztendlich muss das Familiengericht über die elterliche Sorge und damit über den Verbleib des Kindes in der Einrichtung oder eine Rückkehr zur Kindesmutter entscheiden. Nach Wissen der Mitar-

4) Committee on the Rights of the Child (2014). CRC/C/PSC/DEU/CO/1. Concluding Observations. Germany. IV. General measures of implementation, 9.

5) Die Aufzählung ist nicht abschließend. Einen sehr guten Überblick bietet die Broschüre „Handel mit Kindern“ von Susanne Müller-Güldemeister, 2013 herausgegeben von IN VIA.

6) Der ISD bearbeitet ausschließlich Fälle mit Auslandsbezug. Daher handelt es sich bei beiden Beispielen um nicht-deutsche Kinder. In den Fallbeispielen ist der Verdacht auf Kinderhandel bei den Inobhutnahmen von zwei Mädchen entstanden. Unabhängig davon, sind Jungen gleichermaßen Opfer von Kinderhandel.

beiter des ISD werden keine Ermittlungen in Richtung Kinderhandel aufgenommen.

In einem weiteren Fall, in dem der ISD von einem Jugendamt einer Kleinstadt in Baden-Württemberg kontaktiert wird, wird eine 14-jährige Jugendliche beim sogenannten aggressiven Betteln vom Ordnungsamt aufgegriffen. Ein Erwachsener, der sich bei der Jugendlichen aufhält, verschwindet, als sich die Mitarbeiter des Ordnungsamtes nähern. Das verständigte Jugendamt veranlasst die Inobhutnahme der Minderjährigen. Im Gespräch mit der zuständigen Mitarbeiterin des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) am nächsten Morgen, erzählt die Jugendliche, dass sie aus Bulgarien sei, derzeit aber in Frankreich lebe. Ihre Eltern seien verstorben, sie lebe bei ihrem Bruder. Im weiteren Gesprächsverlauf korrigiert sie sich: Sie lebe bei einem Onkel und ihre Eltern lebten. Sie möchte zurück nach Frankreich, der Onkel möchte sie abholen.

Im Beratungsgespräch mit dem ISD erläutert die ASD-Mitarbeiterin ihre Eindrücke: Die 14-jährige ist hübsch, stark geschminkt und in der Nähe des Rotlichtmilieus aufgegriffen worden. Sie könne sich daher vorstellen, dass die Minderjährige der Prostitution nachgeht. Um zu klären, wer die Personensorge für die 14-jährige ausübt und wo sich die Sorgeberechtigten aufhalten, beschließt die Mitarbeiterin die Inobhutnahme über das bevorstehende Wochenende zu verlängern. Zusätzlich verständigt sie die Polizei. Allerdings vermutet sie, dass die 14-jährige nicht lange genug in der Schutzstelle zu halten sein wird, bis eine Abklärung ihrer Situation erfolgen kann. Verschiedene Informationen, sogenannte Indikatoren, führen in der telefonischen Beratung zu dem Verdacht, dass die Minderjährige von kommerzieller Ausbeutung und damit von Kinderhandel betroffen sein könnte, in dem sie zum Betteln veranlasst wird.

## 5. Wie können Kinder geschützt werden?

Durch das Handeln der Jugendämter und der Kinderschutzstellen wurde die akute Gefährdung des Kindeswohls zunächst abgewendet. Weitere Schutzmaßnahmen wurden unter Einbeziehung der Sichtweise des Kindes gemäß des SGB VIII geprüft und umgesetzt.

Doch vor allem in Bezug auf Beispiel 2 steht das Jugendamt vor Problemen. Während sich das 12-jährige Mädchen aus dem ersten Beispiel auf die Schutzmaßnahme des Jugendamtes einlässt, möchte die 14-jährige Jugendliche die Schutzstelle so schnell wie möglich wieder verlassen. Ein erstes Gespräch mit ihr – auf Französisch, eine Fremdsprache sowohl für die Minderjährige als auch für die ASD-Mitarbeiterin – ermöglicht nur eine unzureichende Klärung ihrer Situation. Mitarbeiter der Jugendämter sowie der Kinderschutzstellen berichten von der Schwierigkeit, diese Kinder und Jugendlichen zu erreichen und sie für die Mit-

wirkung an einer Schutzmaßnahme zu gewinnen. Dies hat sicherlich verschiedene Gründe: So nehmen betroffene Kinder sich selbst häufig nicht als Opfer von Ausbeutung und Kinderhandel wahr. Sie stehen unter massiver Einflussnahme ihres Umfeldes und der sie ausbeutenden Erwachsenen, zu denen sie mitunter in engem verwandtschaftlichem Verhältnis stehen und Vertrauen haben. Diese Erwachsenen haben den Kindern genaue Anweisungen mit auf den Weg gegeben, wie sie sich im Falle eines Aufgreifens durch die Behörden zu verhalten haben. Sprachliche Barrieren, aber auch ein zeitlich sehr eng begrenzter Erstkontakt erschweren oder verhindern eine weitergehende Kommunikation sowie die Auseinandersetzung mit den Kindern. Diese aber ist dringend nötig, um betroffenen Kindern und Jugendlichen Informationen an die Hand zu geben und ihnen damit überhaupt die Möglichkeit zu geben, eine (alternative) Einschätzung ihrer Situation zu entwickeln, Hilfeangebote nachzuvollziehen und weitere Auswirkungen zu überblicken sowie Vertrauen zu Mitarbeiter/innen der Inobhutnahmestellen und Jugendämter aufzubauen.

Dies macht deutlich, dass gerade in der Phase des Erstkontakts eine zeitnahe, klar geregelte Kooperation der zentralen Akteure notwendig ist. Neben dem Jugendamt sind dies die Polizei, aber auch Fachberatungsstellen zu Menschen- und Kinderhandel.<sup>7</sup>

## 6. Kinder ohne elterliche Fürsorge sind besonders gefährdet

In beiden Fallbeispielen kann die Frage, wer die Personensorge für die Kinder ausübt, nicht sofort eindeutig geklärt werden. Grundsätzlich sind Kinder ohne elterliche Fürsorge in besonderem Maße gefährdet, Opfer von Ausbeutung und Kinderhandel zu werden. Die EU-Richtlinie zum Schutz vor Menschenhandel unterstreicht daher die maßgebliche Rolle von Vormündern für den Schutz betroffener Kinder. Schutzmaßnahmen in Form der Inobhutnahme und der Bestellung eines Vormundes durch das Familiengericht müssen daher unverzüglich realisiert werden (vgl. § 42 SGB VIII). Insbesondere Vormünder müssen daher geschult sein, Kinderhandel zu erkennen und den Bedürfnissen betroffener Kinder Rechnung zu tragen.<sup>8</sup> Die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) hat diesen Bedarf in einem 2014 erschienenen Handbuch aufgegriffen und Standards für nationale Vormundschaftsregelungen und die Schulung von Vormündern zum Schutz von Kindern vor Kinderhandel in Europa festgelegt.<sup>9</sup>

7) Eine Auflistung aller Fachberatungsstellen zu Menschen- und Kinderhandel findet man auf der Internetseite des KOK e.V. (Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel).

8) EU Anti-trafficking Directive (2011/36/EU), Article 14: "Members States shall appoint a guardian or a representative for a child victim of trafficking in human beings from the moment the child is identified by the authorities where, by national law, the holders of parental responsibility are, as a result of a conflict of interest between them and the child victim, precluded from ensuring the child's best interest and/or from representing the child."

9) Das englischsprachige Handbuch ist als pdf-Datei abrufbar unter: <http://fra.europa.eu/en/publication/2014/guardianship-children-deprived-parental-care-handbook-reinforce-guardianship>

## 7. Länderübergreifende Zusammenarbeit: Kinderrechte gewährleisten

In den beiden ausgewählten Fallbeispielen stammen die Kinder aus EU-Staaten. Kinder immigrieren aus vielfältigen Gründen in Begleitung ihrer Eltern oder anderer Familienmitglieder oder auch unbegleitet nach Deutschland. Auch unbegleitete minderjährige Flüchtlinge befinden sich in einer besonders verletzlichen Situation und sind daher besonders gefährdet, Opfer von Kinderhandel zu werden. Dies kann bereits vor der Migration oder Flucht im Herkunftsland, während der Reise oder Flucht und auch nach der Ankunft im Zielland geschehen.

Angesichts steigender Zahlen unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge in den Staaten Europas, unbegleiteter Minderjähriger aus den sogenannten Drittstaaten sowie der Migration von Kindern und ihren Familien innerhalb der Europäischen Union und der besonderen Gefährdungssituation dieser Kinder gewinnt die internationale Zusammenarbeit zunehmend an Bedeutung. Deshalb befasst sich u.a. der Rat der Ostseestaaten (CBSS) mit dem länderübergreifenden Schutz von Kindern vor Kinderhandel. In dem EU-Projekt „PROTECT – Children on the Move“ führt der CBSS Fachleute des Kinderschutzes aus Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen, UN-Organisationen, Zentralen Behörden, Gerichten, Kinderschutzbehörden und Fachstellen für Kinderhandel sowie Ombudspersonen für Kinder der elf Mitgliedstaaten zusammen. Für Deutschland nahm u.a. der Internationale Sozialdienst an den Arbeitstreffen teil. Die Gewährleistung der Rechte der Kinder wird dabei als grundlegend für den Schutz der von Kinderhandel betroffenen Kinder und gleichzeitig als Prävention vor Ausbeutung verstanden. Sind Kinder Opfer von Kinderhandel geworden, haben sie einen Anspruch auf Schutzmaßnahmen wie sie in diesem Artikel bereits erläutert wurden. Länderübergreifend müssen Schutzmaßnahmen umgesetzt werden und Abklärungen erfolgen, wenn z.B. Personensorgeberechtigte in den Herkunftsländern einbezogen werden müssen oder die Möglichkeit einer Rückführung des Kindes geklärt werden soll. Hierbei ist – wie in anderen Kinderschutzfällen – die Sichtweise des Kindes einzubeziehen und das Kindeswohl ein vorrangig zu berücksichtigender Gesichtspunkt.<sup>10</sup> Die hierfür notwendige Sensibilisierung der Akteure, die Umsetzung internationaler Übereinkommen wie die UN-Kinderrechtskonvention, aber auch das Haager Kinderschutzübereinkommen (KSÜ)<sup>11</sup> und europäischer Vereinbarungen sowie koordinierte Verfahrensabläufe sollen in dem vom CBSS koordinierten EU-Projekt aufgebaut und weiterentwickelt werden.

## 8. Kooperation als zentrale Aufgabe bei der Bekämpfung des Kinderhandels

Die Bundesregierung begegnet der Herausforderung, eine bessere Vernetzung zwischen allen beteiligten Akteuren auf der nationalen Ebene zu erreichen, aktuell mit dem Plan, ein „Bundes-Kooperationskonzept zur Verbesserung des Opferschutzes bei Menschenhandel mit Minderjährigen“ zu erstellen. Das Vorhaben entstand im Zuge der Begleitung des Aktionsplans der Bundesregierung zum

Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung im Jahr 2011. Das Konzept nimmt die Zusammenarbeit zwischen der Polizei, den Jugendämtern, freien Trägern der Jugendhilfe, Fachberatungsstellen für Menschen- bzw. Kinderhandel und Organisationen wie dem ISD, die sich mit länderübergreifendem Schutz von Kindern befassen, in den Blick. Ein ähnliches Konzept existiert bereits zu Frauenhandel und soll nun unter Federführung von ECPAT (Arbeitsgemeinschaft zum Schutz der Kinder vor sexueller Ausbeutung) und dem KOK (Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel), unter Beteiligung von Experten und Expertinnen aus allen angesprochenen Bereichen, auf die Bedürfnisse und Rechte von Kindern zugeschnitten werden. Eine wichtige Orientierung für die Erarbeitung des Kooperationskonzeptes ist der in Großbritannien seit 2005 bestehende National *Referral Mechanism*. Dieses Rahmenkonzept regelt Aufgaben, Abläufe und Fristen in Fällen von Kinderhandel bzw. in Verdachtsfällen. Es trägt damit wesentlich zum Schutz und zur Unterstützung betroffener Minderjähriger, einer effektiveren Strafverfolgung der Täter, und damit auch zur Prävention, bei.

## 9. Fazit

Kinderhandelsfälle sind Kinderschutzfälle – in der Regel handelt es sich sogar um besonders komplexe Kinderschutzfälle: Oftmals sind die Hintergründe der Ausbeutungsverhältnisse extrem undurchsichtig. Die Täter können zugleich wichtige Bezugspersonen der Kinder und Jugendlichen sein, was die Zusammenarbeit mit den Betroffenen erschwert. Aufgrund des Abhängigkeitsverhältnisses lässt sich die Ausbeutung dabei häufig besonders schwer transparent machen. Die individuellen Bewältigungsstrategien/formen betroffener Kinder und Jugendlicher müssen erkannt und in Schutzmaßnahmen Berücksichtigung erfahren. Eine funktionierende Zusammenarbeit mit den Polizeibehörden und Kenntnisse zur organisierten Kriminalität sowie über die Methoden der Täter sind von immenser Wichtigkeit für Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe. Und nicht zuletzt macht die trans- und internationale Dimension diese Fälle besonders kompliziert.

Öffentliche und private Träger der Kinder- und Jugendhilfe, ähnlich wie im Bereich Kindeswohlgefährdung allgemein bereits geschehen, müssen auch in Bezug auf Kinderhandel sensibilisiert, und Kooperationen und Verantwortlichkeiten müssen klar geregelt werden. Instrumente und Verfahren zum Schutz vor Kinderhandel und zur Unterstützung betroffener Kinder und Jugendlicher gewährleisten die Rechte der Kinder. Hierzu zählt die Berücksichtigung ihrer Sichtweise in allen sie betreffenden Maßnahmen, das Zurverfügungstellen von Informationen und ein

10) UNHCR und UNICEF haben zur Bestimmung des Kindeswohls für unbegleitete und von ihren Eltern getrennten Kindern in Europa das Handbuch „Save & Sound. What states can do to ensure respect the best interests of unaccompanied and separated children in Europe“ im Oktober 2014 herausgegeben. Die englischsprachige Fassung ist abrufbar unter: <http://www.refworld.org/pdfid/5423da264.pdf>

11) Das „Haager Übereinkommen über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern (1996)“ ist in Deutschland am 1. Januar 2011 in Kraft getreten.

gesetzlicher Vertreter, der sich für ihre Interessen einsetzt. Das Bundeskooperationskonzept der Bundesregierung zu Kinderhandel stellt einen wichtigen Schritt in diese Rich-

tung dar. Der ISD wird sich in diesem Prozess auch weiter aktiv beteiligen und seine Kompetenz einbringen. ■